



Informationen für Hundehalter

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter

Sie haben kürzlich einen Hund angeschafft. Wir bitten Sie deshalb, nachfolgende Informationen aufmerksam durchzulesen.

Hundesteuer

Massgebend für die Festsetzung der Hundesteuer ist das Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Thurgau (§ 10 ff.). Die Tarife pro Jahr betragen:

Für einen Hund	Fr. 80.00
Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr. 130.00

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, bemisst sich die Hundesteuer nach Quartalen. Ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt. Eine Steuerrückerstattung erfolgt nicht. Hunde unter 5 Monaten, Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, Sanitäts-, Katastrophen-, Lawinen- und Blindenhunde sind von der Steuerpflicht befreit.

Hier noch weitere wichtige Informationen:

- Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes **innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde** melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.
- Die Tierhalter sind verpflichtet, bei Erwerb, Abgabe oder Übernahme eines Hundes, bei Adressänderungen oder im Falle des Todes eines Hundes, dies **innert 10 Tagen der Hundedatenbank AMICUS** (www.amicus.ch) zu melden.
- **Haftpflichtversicherung:** Hundebesitzer müssen eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen Franken abgeschlossen haben.
- **Hundeausbildung:** Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen. **Die entsprechende Kursbestätigung ist der Hundekontrollstelle einzureichen.** Zwecks Sozialisierung empfehlen wir, auch mit kleinen Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren.
- **Bewilligungspflichtige Hunde:** Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt des Kantons Thurgau ein Bewilligungsgesuch einreichen.
- **Hunde sind so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden.** Der Hundehalter hat für eine angemessene Überwachung zu sorgen und ist dafür zuständig, dass die Umwelt nicht durch übermässiges Gebell belästigt wird. Ausserdem sind Hunde in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen an der Leine zu führen. Bitte achten Sie zudem darauf, dass öffentliche Wege und Anlagen sowie Gärten, Wiesen und Felder nicht durch Hundekot verunreinigt werden und entsorgen Sie den Abfall. Rollen mit Robidog-Säcken können kostenlos bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Besten Dank.

**Hundekontrollstelle
Hüttlingen**